Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

11. Juli 1862. Nro 158. 11. Lipca 1862.

(1138) **Kundmachung.** (1)

Nr. 7863. Am 23. d. M. wird in der Kanzlei des Stadtgemeindeamtes zu Mościska die Lizitazion zur Verpachtung der Meth-Propinazion dieser Stadt, für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 abgehalten werden.

Das wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß der Fiskalpreis dieses Gefälls jährlich 951 fl. 51 kr. öst. W. beträgt, in die näheren Lizitazionsbedingnisse bei dem Stadtgemeindeamte Einsicht genommen werden könne, und daß die Pachtlustigen mit einem 10% Vadium versehen sein müssen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 5. Juli 1861.

Ogłoszenie.

Nr. 7863. Dnia 23. t. m. odbędzie się w biórze urzędu gminnego w Mościskach publiczna licytacya dla wydzierżawienia propinacyi miodu tegoż miasta na czas od 1. listopada 1862 do ostatniego października 1865.

Co się z tym dodatkiem ogłasza, że cena fiskalna tego przedmiotu 951 złr. 51 kr. wal. austr. wynosi, że w bliższe warunki licytacyjne w urzędzie gminnym wglądnąć można i że przedsiębiorcy w 10% wadyum zaopatrzeni być mają.

Od c. k. władzy obwodowej.

Przemyśl, dnia 5. lipca 1862.

(1140) **Edikt.** (1)

Nro. 29059. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Thekla Żukiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Sima Schönfeld sub praes. 2. Juli 1862 Zahl 29059 wider dieselbe auf Grund ihres Wechsels ddto. 24. Juni 1859 über 70 fl. öst. W. ein Zahlungsauflagegesuch pto. 40 fl. öst. W. s. N. G. hiergerichts eingebracht habe.

Da der Wohnort der belangten Thekla Żukiewicz unbekannt ist, so wird der Herr Landes-Advokat Dr. Wurst mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 3. Juli 1862.

(1141) **Edikt.** (1)

Nro. 28762. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Osias Abr. Dische mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Keile Hilferding sub praes. 30. Juni 1862 Zahl 28762 wider denselben auf Grund ihres Wechsels ddto. Stryj den 7. November 1860 über 1000 fl. öst. W. ein Zahlungsauflagegesuch pto. 1000 fl. öst. W. sammt Nebengebühren hiergerichts eingebracht habe.

Da der Wohnort des belangten Osias Abr. Dische unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes-Advokat Dr. Wurst mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. Juli 1862.

(1126) **Edikt.** (2)

Nr. 8505. Vom k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird der ehelichen Nachkommenschaft des Herrn Adam Grafen Potocki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe und Andere, als: Emil und Arthur Grafen Potockie und Wladimir Grafen Baworowski unterm 25. Juni 1862 Zahl 8505 Johann Toscano del Banner wegen Annullirung der vom Adam Grafen Potocki an Emil und Arthur Grafen Potockie und seine eheliche Nachkommenschaft gemachten Schenkung der Herrschaft Buczacz so wie des Administrazionsrechtes der Güter Buczacz, Extabulirung dieser Rechte und Zuerkennung, daß die Forderung des Klägers pr. 4000 fl. KM. s. N. G. im Lastenstande von Buczacz sammt Attinenzien einzuverleiben sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 14. August 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Der unbekannten mitbelangten ehelichen Nachkommenschaft des Adam Grafen Potocki hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dwernicki mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Mitbelangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislau, am 2. Juli 1862.

(1124) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 5429. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu uwiadamia niniejszem wszystkich wierzycieli dóbr Stubienka, mianowicie części Janowszczezna także Raytarowszczyzna zwanej, do masy spadkowej ś. p. Anieli Wąsowskiej należącej, że na tegoż prośbę pertraktacya względem przekazania sądowego kapitału indemnizacyjnego dla wspomnionych części dóbr Stubienka w ilości 3960 złr. 50 kr. m. k. przyznanego sprowadzona została i termin do zgłoszenia się do 31. lipca 1862 wyznaczonym został.

Wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych, aby swoją wierzytelność z oznaczeniem dokładnem imienia i nazwiska, tudzież miejsca zamieszkania swego (Nr. domu) lub też pełnomocnika swego, który ma się wykazać pełnomocnictwem według przepisów prawa wystawionem i legalizowanem, wyraziwszy cyfrę swojej wierzytelności zahypotekowanej, tak co do kapitału jak i do procentów o ile takowym równe z kapitałem prawo zastawu przysłuza, oznaczywszy tabularną pozycyę, a w razie gdyby wierzyciel za obrębem okręgu jurysdykcyjnego ces. król. sądu obwodowego w Przemyślu mieszkał, mianując mieszkającego w tymże do odbierania wezwań sądowych umocowanego pełnomocnika, gdyż inaczej takowe pocztą przesełane mu będą, a to ztakim samym prawnym skutkiem, jakoby mu były do rąk własnych oddane, tem pewniej do wyznaczonego terminu zgłosili, ile że w razie przeciwnem niezgłaszający się przy terminie wyznaczyć się mającym słuchany nie będzie, lecz będzie uważany, że zezwala, aby wierzytelność jego wedle przypadającego porządku na kapitał wynagrodzenia przeniesioną została, tudzież ze utraci prawa czynienia jakichkolwiek zarzutów i wszelkich kroków prawnych przeciw układowi, któryby interesowani w myśl §. 5. patentu z 25. września 1850 zawarli, jeżeli wierzytelność jego podług tabularnego porządku na kapitał wynagrodzenia przykazaną, lub też podług §. 27. ces. pat. z 8. listopada 1853 przy gruncie pozostawioną by została.

Przemyśl, dnia 18. czerwca 1862.

(1107) **Kundmachung.** (3)

Nro. 13677. Vom Lemberger k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt und deren Vorstädte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge Beschlußes des h. o. k. k. Landesgerichtes vom 23. Juni 1862 Z. 26617 über den k. k. O. L. Gerichtsrathssekretär Leontin Ritter v Duczyński wegen Blödsinn die Kuratel verhängt wurde, und daß für ihn der Herr Felix v. Zelewski zum Kurator bestellt wird.

Lemberg, den 30. Juni 1862.

(1101) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 6920. Zur Besetzung der bei dem gemischten k. k. Bezirksamte in Rudki erledigten Stelle eines Kanzlisten mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben binnen 14 Tagen von der dritten Einschaltung der Konkurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, sonst durch die politische Behörde ihres Wohnsitzes bei dieser k. k. Kreisbehörde einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, am 27. Juni 1862.

(1123) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 907. C. k. sąd powiatowy Stryjski obwieszcza, że do ściągnienia należytości Abrahama Pfefferbauma przeciw masie po Janie Szczerbińskim wresztującej jeszcze kwocie 330 zł. 75 c. w. a. w z. pr. z pierwotnej kwoty 1100 złr. m. k. przedsięwziętą będzie na dniach 25. września, 13. i 29. października 1862 zawsze o 10ej godzinie rano przymusowa publiczna sprzedaż realności dłużnika pod Nr. 387 na dolnych Łanach, składającej się z młyna, gruntów i budynków i oszacowanej na 2766 zł. 55 c. w. a. pod warunkami które przejrzeć można w tutejszo-sądowej registraturze lub przy komisyi licytacyjnej. Dalej oznajmia się także, że masie leżącej po Janie Szczerbińskim i tym wierzycielom, którzyby tymczasowo do tabuli weszli, ustanawia się kurator w osobie pana dr. Fruchtmana.

Z c. k. urzędu powiatowego.

Stryj, dnia 26. czerwca 1862.

(1128) # Kundmachung. (1)

Nr. 1871 Abth. 5. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastadt für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 wird zu Folge Erlaßes des k. k. h. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1862 Abth. 13 Nr. 2062 hiermit eine Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern aller Art, in dem Zeitraume vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 von und zu den nachbekannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycze;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Gratz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialien zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadtl, in Olmütz nebst dessen Filialien zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und zu dem Feuergewehr-Zeugsartillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Kommanden zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyze, Stuhlweißenburg, Großwardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionir-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots, und Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Hiebei steht es jedoch den Verpflegs-Magazinen oder den Landes-General-Kommanden, mit Rücksicht auf den eingeführten Naturalien-Beischaffungs-Modus, frei, eingekaufte Naturalien auch durch andere Vekturanten transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Kontrakts-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Stazion in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokazionsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3) Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst, gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4) Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstrassen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegesstrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisanbothe auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, anderntheils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nöthigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letztere die Preisanbothe zu stellen sind.

10. Dort wo es nothwendig ist und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, und zwar:

Für Nieder- und Oberösterreich . . .	800 fl.
„ Salzburg	400 fl.
„ Steiermark	400 fl.
„ Tirol	400 fl.
„ Böhmen	1000 fl.
„ Mähren	500 fl.
„ Schlesien	400 fl.
„ Venetien	1000 fl.
„ Kärnthen, Krain und Küstenland	1000 fl.
„ Ungarn	1000 fl.
„ Siebenbürgen	500 fl.
„ Galizien und die Bukowina . .	1000 fl.
„ Banat und serbische Woiwodschaft	500 fl.
„ Kroatien und Slavonien	500 fl.
„ Dalmatien	500 fl. öst. Währ.

13. Das erlegte Vadium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vadium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Vadium als die Kauzion kann entweder im baaren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadium noch als Kauzion angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnißes und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren rc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Konservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militärärars assekurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladscheine angesetzten Sporcogewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einfluße der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärärar zugefügten Schaden mit seiner Kauzion und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandeserhebung von der Militärrechnungs-Kontrollsbehörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatzansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einfluße dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Besteller zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er der Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten rc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unpartheiische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Vekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stazionskommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohns-Zahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstazion oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden
über 30 Zentner bis 60 Zentner binnen 4 Tagen
„ 60 „ „ 100 „ „ 5 „
„ 100 binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Ausladortes von der Eisenbahnstazion oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nächfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstazionen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedizion zu sorgen.
Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Anf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschifffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.
Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Expedits die Güter zur Disposizion gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der absendenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.
Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Zentner 2 Tage
„ 100 „ 4 „
von 100 „ aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Ausladplatze, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung, verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende

Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige, Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten, für die sonst unbeanständet übergebene Ladung, nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung kursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit, festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Länderkomplex innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gowöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten ꝛc. und dem angegebenen Sporko-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschlüssig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikazion, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munizionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munizion und feuergefährlichen Materialien, überhaupt müssen von Kontrahenten, Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12te rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Kontraktsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstazion oder dem Dampfschiff-Anfahrtsorte stazionirten Militärbehörden selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrächter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkte bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächst gelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihm der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assekurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Näße und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munizions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di novigatione die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinaren oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schifffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarieangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Kontraktsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung troß der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kauzion innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöset zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Lizitazionswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Kauzionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegeministerium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöset zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November bis Ende Oktober innerhalb des Kronlandes .... vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militärgüter zu Wasser mittelst Ruder oder Segelschiffe, zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung pr. Achse.

a) für gefährliche,
b) " voluminöse,
c) " alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) öst. W. pr. Zollzentner und Meile.

2. Für die Güter-Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstazionen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zollzentner für die ganze Wegesstrecke.

3. Verfrachtung zu Wasser, und zwar:
von . . . . bis . . à öst. W.
. . . . " . . . à "
u. s. w. pr. Zollzentner für gefährliche, voluminöse, und sonstige Güter.

Anmerkung. Die bezüglichen Stazionen werden speziell von den Landes-General-Kommanden verlautbart werden.

4. einen 2sp. Beiwagen à . . öst. W.

5. eine Kaleschefuhre für den halben Tag à . . öst. W.

6. eine 2sp. Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Ztr. für den halben Tag à . . öst. W.
" " ganzen " à . . "

7. eine 4sp. Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Ztr. für den halben Tag à . . öst. W.
" " ganzen " à . . "

beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Spedizions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium pr. wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baaren unter gesiegeltem Kuvert besonders beigeschlossen.

Sig. am ten 186

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Kuvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . fl. in Staatspapieren, oder . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.
" " " à 10 fl.
u. s. w.

Gegenstand der Offert-Verhandlung bilden nebst der in den Punkten 1 bis 5 der allgemeinen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina:

a) Die Verfrachtung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-ärarischen Güter von den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation.

b) Die Zu- und Abfuhren der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanow, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnow, Dembica, Ropczyce, Sędziszow, Rzeszow, Łańcut, Przeworsk, Jaroslau, Radymno, Przemyśl, Mościska, Sądowa wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr derlei Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslau von und nach Głemboka.

c) Die Beistellung der Loco-Lastfuhren und der Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Lastfuhren zu Jaroslau.

Diejenigen, welche diese Verfrachtung beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den vorgezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 dieser Bedingungen und dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Dokumenten und dem festgesetzten Vadium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben **längstens bis 31. Juli 1862 Zwölf Uhr Mittags** und zwar ohne Unterschied entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtiget.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 4. Juli 1862.

(1137) **Kundmachung.** (1)

Nr. 6182. Zur Verpachtung des, der Stadt Mościska für die Zeitperiode vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 bewilligten 60% Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken und der Mościkaer städtischen Bierpropinazion für die Periode vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 werden Versteigerungsverhandlungen, und zwar für den Gemeindezuschlag, bei welchem der Fiskalpreis 1650 fl. öst. W. beträgt, am 21. Juli 1862, und für die Bierpropinazion, bei welcher der Fiskalpreis 2331 fl. öst. W. beträgt, am 22. Juli 1862 in der Mościskaer Gemeindeamts-Kanzlei stattfinden.

Pachtlustige haben sich mit dem 10% Vadium versehen an den erwähnten Tagen bei den Verhandlungen einzufinden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 31. Mai 1862.

Ogłoszenie.

Nr. 6182. Dla wydzierżawienia 60% dodatku gminnego miasta Mościska, któren na czas od 1. listopada 1862 do końca października 1863 do podatku konsumcyjnego od napojów spirytusowych pozwolonym został, dnia 21. lipca r. b., potem dla wypuszczenia propinacyi piwa tegoż miasta na peryodę od 1. listopada r. b. do końca października 1865, dnia 22. lipca r. b. licytacye publiczne w biórze urzędu gminnego w Mościskach odbywać się będą.

Cena fiskalna przedmiotu pierwszego 1650 złr. w. a., a propinacyi piwa 2331 złr. w. a. wynosi.

Przedsiębiorców do tychże licytacyi niniejszem zapraszając, uwiadamia się ich, że 10% wadyum zaopatrzeni być mają.

Od c. k. władzy obwodowej.

Przemyśl, dnia 31. maja 1862.

(1129) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 6197. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Przemyśl veräußert im Namen des h. Aerars an den Meistbiethenden nachstehende im Dorfe Lacka Wola an der Hauptstrasse nach Lemberg nächst Mościska gelegenen vormaligen Offiziersquartiere.

1. Das Rittmeistersquartier Nro. 80 besteht:

a) Aus einem gemauerten Wohnhause mit einem Vorhause, vier Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller und Boden;

b) aus einem gemauerten östlich liegenden Nebengebäude mit einem Montursmagazine, einem Wagenschopfen und einer Kammer;

c) aus einem gemauerten westlich liegenden Nebengebäude mit 2 Zimmern, einem Stalle auf 6 Pferde und einer Futterkammer, aus einem umplankten Hofraume mit einem gedeckten Brunnen. Die Gebäude nehmen einen Flächenraum von 117 und der dazu gehörige Baugrund von 324 □ Klaftern ein.

2. Das Oberlieutenantsquartier Nro. 14 besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit einem Vorhause, 4 Zimmern, Küche, Boden, einem Stalle auf 4 Pferde und einem Wagenschopfen, dann aus einem umplankten Hofraume mit einem abgesonderten gemauerten Keller und einem gedeckten Ziehbrunnen.

Der Flächenraum des Hauses beträgt 50 und jener des dazu gehörigen Baugrundes 161 □ Klaftern.

3. Das Lieutenantsquartier Nro. 188 besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit einem Vorhause, 4 Zimmern, Küche, Boden, einem Stalle auf 4 Pferde, und einem Wagenschopfen, dann einem verschutteten Keller, endlich einem Ziehbrunnen.

Das Gebäude nimmt einen Flächenraum von 50 und der umplankte Hofraum 120 □ Klaftern ein.

Als Ausrufspreis werden die erhobenen Schätzungswerthe angenommen und zwar:

Ad 1. Ein Tausend Neunhundert Vierundsechzig Gulden $67\,^{4}/_{10}$ kr. öst. W., 1964 fl. $67\,^{4}/_{10}$ kr. öst. W.

Ad 2. Achthundert Drei Gulden 62 kr. öst. W., 803 fl. 62 kr. öst. W.

Ad 3. Fünfhundert Zwei Gulden 46 kr. öst. W., 502 fl. 46 kr. öst. W.

Das vor dem Beginne der mündlichen Lizitazion von jedem Lizitanten zu erlegende Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises.

Die Lizitazion zur Veräußerung dieser Realitäten wird am 21. Juli 1862 um die 9te Vormittagsstunde in den Lokalitäten des k. k. Bezirksamtes in Mościska abgehalten werden.

Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der hievon durch die Landesgesetze und die Landesverfassung nicht ausgeschlossen ist.

Der Ersteher einer Realität wird gehalten sein binnen 4 Wochen nach Erhalt der Verständigung von der Bestätigung seines Anbothes den ganzen Kaufschilling auf einmal bei der k. k. Sammlungs-Kasse in Przemyśl zu erlegen.

Zu dieser Lizitazion werden auch schriftliche versiegelte Offerten angenommen werden, welche jedoch nur bis zum 20. Juli 1862 fünf Uhr Abends beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion und am Lizitazionstage bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion bei der Lizitazions-Kommission in Mościska überreicht werden können und folgende Daten erhalten müssen.

1. Das Objekt auf welches der Anboth gemacht wird, und die Summe des angebothenen Geldbetrages in Ziffern und mit Buchstaben.

2. Die ausdrückliche Erklärung des Offerenten, daß er alle Lizitazionsbedingungen kenne und sich denselben unbedingt unterwerfe.

3. Den Vor- und Familiennamen, Charakter und Wohnort des Offerenten, endlich

4. müssen die Offerten mit dem 10% Vadium entweder im Baren oder in Staatspapieren, deren Werth nach dem jüngsten Wiener Börsenkurse berechnet wird, belegt sein.

Die weiteren Lizitazionsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Przemyśl oder bei dem k. k. Finanzwache-Respizienten in Mościska eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Przemyśl, am 1. Juli 1862.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 6197. C. k. skarbowa dyrekcya powiatowa w Przemyślu sprzedaje imieniem wys. skarbu najwięcej ofiarującemu następujące we wsi Lacka Wola przy głównym gościńcu do Lwowa niedaleko Mościsk położone, niegdyś oficerskie kwatery:

1. Kwatera rotmistrzowska nr. 80 składa się:

a) Z murowanego domu mieszkalnego z sienią o 4 pokojach, z kuchnią, spizarnią, piwnicą i strychem;

b) z murowanego na wschód leżącego budynku bocznego z magazynem mundurowym, z wozownią i komórką;

c) z murowanego na zachód leżącego budynku bocznego o 2 pokojach, ze stajnią na 6 koni i z komórką na paszę, z oparkanionego dziedzińca z pokrytą studnią. Budynki zajmują 117, a należący do nich grunt pod budowle 324 □ sążni.

2. Kwatera nadporucznikowska nr. 14 składa z murowanego domu mieszkalnego z sienią, o 4 pokojach, z kuchni, strychu, ze stajni na 4 konie i wozowni, tudzież z oparkanionego dziedzińca z osobną murowaną piwnicą i pokrytą studnią.

Przestrzeń powierzchnia domu wynosi 50, a należącego doń gruntu pod budowle 161 □ sążni.

3. Kwatera porucznikowska nr. 188 składa się z murowanego domu mieszkalnego z sienią o 4 pokojach, z kuchnią, strychem, stajnią na 4 konie i wozownią, tudzież z zasypanej piwnicy i studni.

Budynek zajmuje 50, a oparkaniony dziedziniec 120 □ sążni.

Jako ceny wywołania będą przyjęte eruowane ceny szacunkowe, a mianowicie:

Ad 1. Tysiąc dziewięćset sześćdziesiąt cztery zł. $67\,^{4}/_{10}$ c. w. a., 1964 $67\,^{4}/_{10}$ c. w. a.

Ad 2. Ośmset trzy zł. 62 c. w. a., 803 zł. 62 c. w. a.

Ad 3. Pięćset dwa zł. 46 c. w. a., 502 zł. 46 c. w. a.

Wadyum przed rozpoczęciem licytacyi przez każdego licytanta złożyć się mające wynosi 10% ceny wywołania.

Licytacya dla sprzedaży tych realności odbędzie się dnia 21 lipca 1862 o godzinie 9ej przed południem w lokalności c. k. urzędu powiatowego w Mościskach.

Do kupna będzie przypuszczony każdy, kto z niego ustawami krajowemi i krajową instytucyą nie jest wykluczony.

Nabywca realności będzie obowiązany w przeciągu 4 tygodni po otrzymaniu zawiadomienia o potwierdzeniu jego oferty całą cenę kupna od razu w c. k. kasie zbiorowej w Przemyślu złożyć.

Do tej licytacyi będą także przyjmowane pisemne opieczętowane oferty, które jednak tylko do 20. lipca 1862 do godziny 5. wieczór do przełożonego c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej, w dniu licytacyi aż do rozpoczęcia ustnej licytacyi do komisyi licytacyjnej w Mościskach podane być mogą i następujące daty zawierać muszą:

1. Przedmiot, na który się oferta robi i sumę ofiarowanej kwoty pieniężnej w cyfrach i literach.

2. Wyraźne oświadczenie oferenta, jako zna wszystkie warunki licytacyi i bezwarunkowo im się poddaje.

3. Imię i nazwisko, charakter i miejsce zmieszkania oferenta, nakoniec

4. muszą oferty być opatrzone w 10% wadyum albo w gotówce albo w papierach państwa, których wartość według ostatniego kursu giełdy wiedeńskiej obliczona będzie.

Dalsze warunki licytacyi mogą być przejrzane w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Przemyślu lub u respicyenta c. k. straży skarbowej w Mościskach.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Przemyśl, dnia 1. lipca 1862.

(1133) **E d y k t.** (1)

Nr. 25631. C. k. sąd krajowy Lwowski wzywa posiadaczy trzech książeczek galicyjskiej kasy oszczędności do Nr. 13767 na 50 złr. m. k., 13768 na 200 złr. m. k. i 13769 na 199 złr. 59 kr. m. k. wydanych, na imię Piotra Manasterskiego opiewających, z których pierwsza nadto zastrzeżenie wypłaty jemu samemu zawiera, dwie zaś ostatnie każdemu okazicielowi wypłacone być mogą, ażeby w przeciągu 6 miesięcy rzeczone książeczki przedłożyli, lub swe prawa do posiadania wykazali, przeciwnie bowiem takowe jako nieważne uznane będą.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 23. czerwca 1862.

(1134) **E d y k t.** (1)

Nr. 980. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Radymnie obwieszcza, że na dniu 8. marca 1829 zmarł Paweł Koziak w Łazach bez rozporządzenia ostatniej woli.

Sąd nieznając pobytu tegoż siostrzenicy i prawnej spadkobierczyni Anastazyi Iwasieczkownej, wzywa takową, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosiła się w tym sądzie i wniesła oświadczenie do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświadczonemi już współspadkobiercami i z ustanowionym dla nieobecnej kuratorem Iwanem Warchomijką przeprowadzi się.

C. k. sąd powiatowy.

Radymno, dnia 30. maja 1862.

(1135) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11175. Wegen Wiederbesetzung der erledigten Tabakgroß- und Stempel-Klein-Trafik in Rzeszow wird am 4. August 1862 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Rzeszow eine Konkurrenz-Verhandlung abgehalten werden.

Die schriftlichen, hierauf Bezug nehmenden Offerte, sind mit einer Stempelmarke zu 36 kr., mit der Nachweisung der Großjährigkeit, dem Moralitäts- und Vermögens-Zeugniße, endlich mit dem Vadium von 60 fl. oder der Kassaquittung der Rzeszower Sammlungs-Kasse hierüber zu versehen, und längstens bis zum 2. August 1862 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Rzeszow zu überreichen.

Im V. J. 1861 betrug der Verkehr in dieser Großtrafik an Tabak $72968\,^{17}/_{32}$ ℔ im Werthe von . . . . . 62121 fl. $44\,^{5}/_{10}$ kr.

An Stempelmarken im Werthe von . . . . 13602 fl. 29 kr.

zusammen . . . . 75723 fl. $73\,^{5}/_{10}$ kr.

Der Erträgnißausweis der Großtrafik und die näheren Bedingnisse zur Erlangung derselben können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion zu Rzeszow oder bei der Hilfsämter-Direkzion der k. k. Finanz-Landes-Direkzion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 2. Juli 1862.